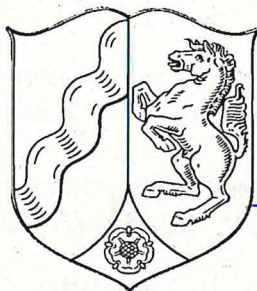


Ausfertigung

[REDACTED]

EINGEGANGEN
03. Dez. 2019
ANWALTSKANZLEI BEX



Das Urteil ist rechtskräftig seit dem [REDACTED]

Aachen, [REDACTED]



Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED],

geboren am [REDACTED] in [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED], [REDACTED]

wegen Computerbetrugs

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als Richterin

Oberamtsanwältin [REDACTED]
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger der Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Betruges in 19 Fällen verwarnt.

Die Verurteilung zu einer Gesamtgeldstrafe von 150 Tagessätzen zu je 40,00 € bleibt vorbehalten.

Ein Betrag in Höhe von 145,54 € wird zugunsten der Fa. [REDACTED] und ein Betrag in Höhe von 106,50 € zugunsten der Firma [REDACTED] eingezogen.

Die Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.
Angewendete Vorschriften: §§ 263, 53, 59, 73, 73c StGB

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)

Die [REDACTED] Jahre Angeklagte hat nach ihrem Abitur eine Ausbildung zur [REDACTED] absolviert und verdient derzeit ca. 1400 € netto.

Das Gericht hat in der Hauptverhandlung aufgrund des Geständnisses der Angeklagten folgende Feststellungen getroffen:

Die Angeklagte pflegte neben ihrer Arbeit seit ihrem 20. Lebensjahr ihre Mutter, die an Krebs erkrankt war und mit ihr zusammen wohnte. Am [REDACTED] verstarb die Mutter. Das versetzte die Angeklagte für mehrere Monate in einen emotionalen Ausnahmezustand, u.a. litt die Angeklagte unter einer schweren depressiven Episode. Die Fähigkeit der Angeklagten das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln war aufgrund dessen vermindert.

In der Zeit vom [REDACTED] - [REDACTED] bestellte die Angeklagte per Internet Waren bei verschiedenen Firmen, wobei sie als Lieferanschrift ihre eigene Anschrift und als Rechnungsempfänger entweder den Namen der Zeugin [REDACTED] oder den Namen der Zeugin [REDACTED] angab. Die bestellte Ware nahm die Angeklagte jeweils in Empfang, eine Bezahlung erfolgte entsprechend ihrer Absicht nicht.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1.

Fälle 1 - 18

Datum der Bestellung	geschädigte Firma	Betrag
[REDACTED]	[REDACTED]	106,94 Euro
[REDACTED]	[REDACTED]	112,48 Euro
[REDACTED]	[REDACTED]	308,76 Euro
[REDACTED]	[REDACTED]	141,49 Euro
[REDACTED]	[REDACTED]	29,12 Euro

██████████	██████	17,99 Euro
██████████	██████	11,99 Euro
██████████	██████	31,06 Euro
██████████	██████	374,77 Euro
██████████	██████	34,95 Euro
██████████	██████	37,33 Euro
██████████	██████	208,79 Euro
██████████	██████	170,45 Euro
██████████	██████	31,11 Euro
██████████	██████	17,99 Euro
██████████	██████	27,80 Euro
██████████	██████	25,69 Euro
██████████	██████████	145,54 Euro

2. Darüber hinaus bestellte die Angeklagte am ██████████ 7 im Internet bei der Firma ██████████ GmbH Waren im Gesamtwert von 106,50 Euro, obwohl sie weder willens noch in der Lage war, die Rechnung zu begleichen (Fall 19).

Die Angeklagte hat sich wie erkannt strafbar gemacht.

Im Rahmen der Strafzumessung ist das Gericht von einer verminderten Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB ausgegangen.

Zugunsten der Angeklagten hat das Gericht insbesondere die besondere persönliche Situation zum Zeitpunkt der Taten berücksichtigt sowie, dass die Angeklagte geständig war und Einsicht und Reue hinsichtlich ihres Fehlverhaltens gezeigt hat. Außerdem fiel ins Gewicht, dass die Angeklagte (bis auf eine ebenfalls in diese Zeit fallende Tat) nicht vorbestraft ist, bemüht ist, sich bei den Geschädigten zu entschuldigen und den Schaden gut zu machen. Den überwiegenden Teil des Schadens hat sie bereits wieder gut gemacht.

Zu Lasten der Angeklagten war zu berücksichtigen, dass die Angeklagte den beiden Zeuginnen ████████ und ████████ mit der Verwendung derer Namen viel Ärger bereitet hat.

Die Voraussetzungen der Verwarnung mit Strafvorbehalt im Sinne des § 59 StGB waren hier erfüllt. Es ist zu erwarten, dass die Angeklagte künftig auch ohne

Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird. Nach der Gesamtwürdigung der Taten und Persönlichkeit der Angeklagten liegen besondere Umstände vor, die die Verhängung einer Strafe entbehrlich machen (Tod der Mutter und damit verbundene emotionalen Ausnahmestand). Auch gebietet die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zur Strafe nicht.

Die Einsatzstrafen betragen:

- Fälle 5-7, 15-17: 15 Tagessätze à 40,00 €
- Fälle 8, 10, 11, 14: 25 Tagessätze à 40,00 €
- Fälle 1-4, 9, 12, 13, 18, 19: 40 Tagessätze à 40,00 €

Die Einziehungsentscheidung beruht auf §§ 73, 73c StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

██████████
Richterin am Amtsgericht



████████████████████
Ausgefertigt

██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle